

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	11.01.2018
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/756	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661113/173/HA			
TOP:	Abschnittsbildungsbeschluss "Nordwall" von Wendstraße bis Arneburger Straße			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.03.2018			
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.03.2018			
Stadtrat	am:	09.04.2018			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die Verbesserung der Teileinrichtung Beleuchtung des „Nordwall“ von Wendstraße bis Arneburger Straße gemäß § 6 Abs. 4 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i.V. mit § 1 Abs. 3 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal) einen Abschnitt zu bilden.

Begründung:

Auf Grund der Tatsache, dass mit der Baumaßnahme (Verbesserung der Beleuchtung) Nordwall nur ein Teil der Verkehrsanlage (Anlage 1) verbessert wurde, ist zur Abrechnung des selbständig nutzbaren Abschnitts von Wendstraße bis Arneburger Straße (Anlage 2) ein Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich (§ 10 Abs. 3 ABS).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Abschnittsbildung zu beschließen.
Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 3
ABS.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Verkehrsanlage Nordwall
2. Kennzeichnung des Abschnitts